



Nicht-Konzernweit geltende Richtlinie

Richtlinien für die Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften – Invest- ment Bank und Corporate Bank – EMEA (incl. UKI und Deutsch- land) und APAC

Verstöße gegen Bestimmungen in diesem Dokument können zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Bedenken über etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen sind entsprechend der „Richtlinie zur Äußerung von Bedenken (einschließlich Hinweisgeben) – Deutsche Bank-Konzern“ zu eskalieren.

Template version: V3.0

Richtlinien für die Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften – Investment Bank und Corporate Bank – EMEA (incl. UKI und Germany) und APAC

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich..... 3
- 2. Ziele und Anwendbarkeit 3
 - 2.1. Ziele..... 3
 - 2.2. Anwendbarkeit..... 3
- 3. Investorenauswahl für Vermarktung und Zuteilung..... 3
 - 3.1. Kriterien für die Investorenauswahl 3
- 4. Zuteilungsprozess..... 4
 - 4.1. Zuteilungsprozess - Einzelschritte 5
 - 4.2. Sonstige Faktoren wie Preis und Zeitpunkt des Angebotes 6
- 5. Zuteilungsbeschränkungen 6

Richtlinien für die Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften – Investment Bank und Corporate Bank – EMEA (incl. UKI und Germany) und APAC

1. Geltungsbereich

In dieser Richtlinie sind die Prozesse beschrieben, die der Vermarktung und Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften der Deutschen Bank (die „Bank“) zugrunde liegen.

Die Bank übernimmt die Vermarktungs- und Zuteilungsaktivitäten für und im Auftrag des Emittenten bzw. Wertpapierverkäufer-Kunden (fortan Anbieter) in deren primärem Interesse. Diese Richtlinie beschreibt das Verfahren, nach dem die Bank vorgeht, um die Vermarktung und Zuteilung gerecht und ordnungsgemäß sowie unter Berücksichtigung der rechtmäßigen Interessen ihrer Anleger (gemäß vorigem Satz) durchzuführen.

Sofern die Bank einen Preis garantiert (Backstop) oder auf andere Art und Weise Risiken bei Transaktionen mit Kunden eingeht, wird die Bank während des Zuteilungsprozesses Maßnahmen ergreifen, die sie im Sinne des Risikomanagements für erforderlich oder angemessen erachtet.

2. Ziele und Anwendbarkeit

2.1. Ziele

Diese Richtlinie dient dazu:

- die betreffenden Bankmitarbeiter über die Vermarktungs- und Zuteilungsprozesse zu informieren und ihnen das Verhältnis zwischen der Bank und ihren Emittenten oder Anbieter sowie ihren Investoren im Rahmen von Vermarktungs- und Zuteilungsaktivitäten bei Kapitalmarkttransaktionen zu erläutern,
- zuverlässige Geschäftspraktiken zu fördern und einen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes zu leisten,
- den Umgang mit Interessenkonflikten zu erleichtern und
- die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sicherzustellen.

2.2. Anwendbarkeit

Diese Richtlinie gilt für alle Investment & Corporate Bank Mitarbeiter in den Regionen EMEA (einschließlich Deutschland, Großbritannien und Irland) und APAC sowie alle Mitarbeiter, die auf globaler Ebene mit dem Bookbuilding von EMEA oder APAC-Kapitalmarkttransaktionen in Niederlassungen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG befasst sind. Sie enthält die Mindestanforderungen, die ggf. durch regionale, abteilungsinterne oder lokale Vorgaben oder Verfahren ergänzt werden können. Sofern lokale rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen strengere Standards vorsehen, müssen diese eingehalten werden.

3. Investorenauswahl für Vermarktung und Zuteilung

3.1. Kriterien für die Investorenauswahl

Nachstehend ist eine Zusammenfassung der Kriterien für die Investorenauswahl aufgeführt, die von der Bank im Rahmen eines Vermarktungs- und Zuteilungsprozesses berücksichtigt werden. Aus dieser nicht abschließenden Liste ist typischerweise kein einzelner Faktor maßgeblich:

- Präferenz des Emittenten/ Anbieters (einschl. Investortyp, Größe, Stil oder Mandat, geographische Lage und die Behandlung bestehender Wertpapierinhaber)

Richtlinien für die Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften – Investment Bank und Corporate Bank – EMEA (incl. UKI und Germany) und APAC

- Art und Umfang des Interesses, das der Investor an der Transaktion gezeigt hat (z. B. Teilnahme an der Marktsondierung, Roadshow-Meetings, Feedback an das Management, Einreichung von konstruktivem Feedback zur Transaktion, frühzeitige Abgabe einer Order oder einer Preisindikation, etc.)
- Investoreninteresse, vergangene Teilnahmen an Emissionen allgemein oder anderen Wertpapieren des Emittenten und/ oder Sektors
- Umfang, in dem die Interessensbekundung des Investors und der Orderumfang mit der in der Vergangenheit vom Investor bei vergleichbaren Wertpapieren bzw. im Zusammenhang mit dem Industrie-/Produktsektor des Emittenten am Primär- und/oder Sekundärmarkt verfolgten Anlagestrategie konsistent erscheint
- Anhaltspunkte, Hinweise oder Vermutungen dahingehend, dass der Investor ein gegenüber seinem tatsächlichen Interesse übertriebenes Interesse dargestellt hat, in der Absicht, zurückgestuft zu werden
- Zeitpunkt der Interessensbekundung des Investors und Orderumfang, insbesondere, wenn das Interesse erst spät bekundet wurde
- Gesamtnachfrage
- der voraussichtliche Anlagehorizont des Investors
- Erwartete „Aftermarket Performance“ (d. h. der Umfang, in dem der Emittent/ Anbieter seine Priorität auf die „Aftermarket Performance“ gegenüber der/ dem max. Bewertung/ Preis an Tag 1 legt oder umgekehrt),
- zu beachtende Verkaufsbeschränkungen in Jurisdiktionen, mit denen der Anleger verbunden ist.
- Streubesitz (free float) oder vergleichbare Anforderungen eines entsprechenden Notierungs-, Handels- oder Indexierungssystems
- Konzentration (d. h. Präferenzen in Bezug auf Größe und Anzahl großer, mittlerer und/ oder kleinerer Bestände)
- Vermeidung von Zuteilungen in ungeeigneten oder unwirtschaftlichen Mengen
- Geschützte Orders.

4. Zuteilungsprozess

Die Bank handelt bei der Organisation des Zuteilungsprozesses und der Auswahl von Investoren für Kapitalmarkttransaktionen ausschließlich für den Emittenten/ Anbieter. Allgemein gilt, dass die Bank, sofern vorhanden, die Anweisungen und Präferenzen befolgt, die sie von dem Emittenten/ Anbieter erhält.

Die Bank verpflichtet sich, bei der Vermarktung und Investorenauswahl, einschließlich der Organisation von Marktsondierungen, Roadshows sowie dem Zuteilungsprozess selbst, angemessen mit möglichen Interessenkonflikten umzugehen und ihre Prozesse vernünftig, gerecht und ordnungsgemäß zu gestalten.

Die Bank verfügt über Systeme und Kontrollen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Entwicklung von Zuteilungsvorschlägen und der Unter- oder Überbewertung eines Angebots von Wertpapieren zu vermeiden oder zu managen. Die Bank verfolgt stets das Ziel, für den Emittenten/ Anbieter innerhalb des vereinbarten Zeitplans und Umfangs des Angebots, eine optimale Aufteilung unter den Investoren und den bestmöglichen Preis zu erzielen.

Der Zuteilungsprozess ist eine Ermessensfrage und beruht auf der Erfahrung der Bank bei der Unterbreitung von Angeboten für Wertpapiere. Ein einziger Faktor in der unter Gliederungspunkt 3.1

Richtlinien für die Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften – Investment Bank und Corporate Bank – EMEA (incl. UKI und Germany) und APAC

getroffenen Auswahl ist normalerweise nicht prozessentscheidend, sondern von den spezifischen Tatsachen und Umstände des Emittenten/ Anbieters und der Investoren wesentlich beeinflusst.

Gemäß den unten, in Abschnitt 4.1, beschriebenen Schritten wird ein abschließender Zuteilungsplan mit einem Preis ausgearbeitet, der mit dem Emittenten/Anbieter abgestimmt wurde und dessen Interessen Vorrang vor den der Investoren (die ebenfalls Kunden der Bank sein können) oder der Bank selbst einräumt.

Zusätzlich zielt die Bank darauf ab, durch das Befolgen der Schritte in Abschnitt 3.1 zum Erreichen vereinbarter Kundenziele im Zuteilungsprozess sowie in Abschnitt 5 über beschränkte Zuteilungen, die Interessen anderer Kunden, von Investoren oder ihre eigenen nicht in einer Weise zu fördern, dass sie den Interessen des Emittenten /Anbieters entgegenstehen.

Getrennt hiervon wird eine fundierte Sicht der Preisgestaltung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und aller relevanter Faktoren durch den Preisfindungsprozess in Abschnitt 4.2 erreicht.

4.1. Zuteilungsprozess - Einzelschritte

Der Prozess der Bank zur Formulierung des abschließenden Zuteilungsbuchs ist folgender:

- Die Bank muss dem Emittenten/ Anbieter vor Beginn des Bookbuilding-Prozesses eine aktuelle Kopie der Zuteilungsrichtlinie übersenden.
- Die Bank führt erste Gespräche mit dem Emittenten/ Anbieter und stimmt die vorgeschlagene Zuteilung je Investorentyp mit diesem ab.
- Die Bank wird alle weiteren Diskussionen und Anweisungen oder Präferenzen in Bezug auf den Zuteilungsprozess, der vom Emittenten/ Anbieter, anderen Mitgliedern des Konsortiums oder von der Bank selbst bereitgestellt wurde, vermerken, auch im Hinblick auf Feedback- und Zuteilungsanfragen von Investoren.
- Nach Abschluss des Bookbuilding-Prozesses unterbreitet die Bank dem Emittenten/ Anbieter eine Zuteilungsempfehlung (einschließlich Informationen zu den abgegebenen Angeboten, den Investoren, die diese Angebote abgegeben haben, und den Gründen für die Empfehlungen). Die abschließenden Zuteilungen werden durch den Emittenten/ Anbieter bestätigt.
- Handeln mehrere „Bookrunner“ für einen Emittenten/ Anbieter, ist die Bank diesen gegenüber nur dann in Bezug auf die Preisbildung und Zuteilung verpflichtet, wenn die Bank für die Preisbildung und Zuteilung des Angebots zuständig ist (allein oder gemeinsam mit anderen).
- Wenn es mit den Zuteilungszielen des Emittenten/ Anbieters vereinbar ist, kann die Bank Wertpapiere institutionellen Konten und anderen Investoren, die Kunden der Bank sind und von denen die Bank möglicherweise Provisionen und andere Einnahmen erhält, den Handels- und Eigenhandelskonten der Bank sowie den mit der Bank verbundenen Vermögensverwaltungsgesellschaften zuteilen. Solche Zuteilungen können zu einem potenziellen Interessenkonflikt für die Bank führen, der in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Richtlinien und Verfahren der Bank gehandhabt wird. Dementsprechend dürfen Vertriebs oder sonstige Mitarbeiter außerhalb des Bookbuilding-Prozesses für die Transaktion mit Investoren weder spezifischen Zuteilungen für einzelne Investoren anfordern noch anderweitig versuchen, die Zuteilungsentscheidungen zu beeinflussen.

Richtlinien für die Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften – Investment Bank und Corporate Bank – EMEA (incl. UKI und Germany) und APAC

- Die Bank informiert den Markt unter Einhaltung aller erforderlichen Vertraulichkeitspflichten so oft wie nötig über den Umfang des im Bookbuilding-Prozess ermittelten Investoreninteresses.

4.2. Sonstige Faktoren wie Preis und Zeitpunkt des Angebotes

Bei der Festlegung des Angebotspreises berücksichtigt die Bank alle sachdienlichen Faktoren. Dazu kann zählen: bekannte Investorennachfrage, Umfang der zu verkaufenden Beteiligung im Verhältnis zur Größe und Liquidität des Emittenten und dessen Wertpapieren, aktueller Preis, interne Betrachtungen des Zeitwerts und der Marktbedingungen, Preistrend, Volatilität und Preisbildung früherer oder vergleichbarer Angebote. Im Hinblick auf eine fundierte Preisbildung kann die Bank eine Marktsondierung mit Zustimmung des Emittenten/ Anbieters vorschlagen. Die Bank informiert den Emittenten/ Anbieter während des Angebotsprozesses soweit nötig über die Preisbildung.

Die Bank informiert ihre Emittenten Anbieter ferner über den besten Zeitpunkt für ein Angebot. Die Betrachtungen beruhen auf Faktoren wie Kundenanforderungen und Marktverhalten und berücksichtigen die aktuellen und erwarteten Marktbedingungen. Sollte im Zusammenhang mit der Transaktion eine Absicherung oder Stabilisierung erwartet werden, wird die Bank dies ebenfalls dem Emittenten/ Anbieter erörtern.

5. Zuteilungsbeschränkungen

Die Bank verbietet Vereinbarungen oder Quid-Pro-Quo-Arrangements aller Art mit Investoren als Gegenleistung für Zuteilungen. Zuteilungen erfolgen nicht auf Grundlage von:

- Gewinnbeteiligungsabreden mit dem Investor im Zusammenhang mit dem Handel neu ausgegebener Wertpapiere,
- Vereinbarungen mit dem Investor im Hinblick auf direkte künftige Geschäfte mit der Bank oder deren Tochtergesellschaften,
- Anreize durch die Zahlung hoher Gebühren für zusammenhanglose Leistungen der Bank („Laddering“),
- „Spinning“ – Zuwendungen an Führungskräfte oder leitende Mitarbeiter eines bestehenden oder potenziellen Emittenten-/Anbieter-Kunden als Gegenleistung für die Erteilung eines Corporate Finance-Auftrags in der Vergangenheit oder Zukunft,
- Abreden darüber, dass die Zuteilung als Entschädigung für Kundenbeschwerden und/oder erlittene Verluste des Investors erfolgt,
- Bemühungen um oder Annahme von Sekundärmarktaufträge(n) von Investoren vor Abschluss der Angebotszuteilung (d. h. Auflösung des Konsortiums),
- Vereinbarungen dahingehend, den Investor im Gegenzug zur Beteiligung an einem laufenden Angebot bei künftigen Zuteilungen zu berücksichtigen,
- Auskünften darüber, zu welchen Preisen und in welchen Mengen Investoren Wertpapiere am unmittelbaren „Aftermarket“ kaufen werden,
- Vereinbarungen über den Kauf von Wertpapieren am „Aftermarket“ zu steigenden Preisen oder als Gegenleistung für eine Verpflichtung zum Kauf am „Aftermarket“,
- Weitergabe von Rabatten an Investoren oder
- Aufträge jeglicher Art, die nicht auf einer realen Nachfrage beruhen.

Richtlinien für die Zuteilung bei Kapitalmarktgeschäften – Investment Bank und Corporate Bank – EMEA (incl. UKI und Germany) und APAC

Obige Liste ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Darstellung aller Formen nicht zulässiger Zuteilungsabreden.